

Satzung
des
**„Fördervereins der freiwilligen Feuerwehr und Jugendfeuerwehr
Ellerhoop“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „Förderverein der freiwilligen Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Ellerhoop“. Er hat seinen Sitz in Ellerhoop und ist in dem Vereinsregister des für den Verein zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Der Verein führt den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der freiwilligen Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Ellerhoop durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Arbeit im Bereich des Feuer- und Umweltschutzes, des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinneinkünfte und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

2)

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage an dem der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.

3)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und sich für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins einzusetzen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung bei juristischen Personen,
- durch schriftliche Kündigung, die unter Wahrung einer sechswöchigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten ist,
- durch Ausschluss; der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und dem betroffenen Mitglied mit Begründung durch Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

2)

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- ein beratendes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Ellerhoop.
- ein beratendes Mitglied der Jugendfeuerwehr Ellerhoop

§ 6 Der Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden *
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

*

hier und im weiteren Text sind immer beide Geschlechtsformen gemeint
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.

2)

Dem Vereinsvorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3)

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, die Einladungen erfolgen schriftlich oder per e:mail.

4)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstandes werden jedoch abweichend der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister auf vier Jahre gewählt, um einen so genannten umschichtigen Vorstand zu erhalten. Wiederwahl ist zulässig.

5)

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind, vertreten.

6)

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich – möglichst in der ersten Jahreshälfte - von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem der Vorstandsmitglieder unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift.

3)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind entweder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

4)

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Vereinsprojekte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Richtlinien und Arbeitsanweisungen an den Vorstand,
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

5)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihr zuständiges Organ aus. Mitglieder, die natürliche Personen sind, dürfen ab Vollendung des 18. Lebensjahres mitstimmen.

6)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, welche die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Entsprechende Änderungsanträge oder eine beantragte Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

7)

Jedes Mitglied kann zu Beginn der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere satzungsgemäße Angelegenheiten, die konkret auszuführen sind, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

8)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch festzuhalten, das von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Bei der erstmaligen Wahl der Rechnungsprüfer wird jedoch abweichend ein Rechnungsprüfer auf drei Jahre gewählt, um eine so genannte umschichtige Besetzung des Amtes zu erreichen. In jedem Jahr ist für den dienstältesten Rechnungsprüfer ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beratende Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Ellerhoop

1)

Der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehr Ellerhoop und der Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr Ellerhoop sind die beratenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bzw. der Jugendfeuerwehr Ellerhoop im Sinne von § 5. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich der Vereinsmittelverwendungen zu beraten. Sollte der Wehrführer verhindert sein, tritt an seine Stelle der stellvertretende Wehrführer. Im Fall der Verhinderung des Jugendfeuerwehrwartes kann er sich durch ein Mitglied der Jugendfeuerwehr oder einen von ihm zu benennenden Stellvertreter aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Ellerhoop vertreten lassen.

2)

Beide beratenden Mitglieder nach Absatz 1 haben das Recht, an den Sitzungen des Vereinsvorstandes und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das gilt im Verhinderungsfall auch für ihre Stellvertreter.

§ 10 Auflösung des Vereins

1)

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung.

2)

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von sechs Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.

3)

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die freiwillige Feuerwehr in Ellerhoop, die es im Sinne des Satzungszweckes des aufgelösten Vereins zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Anpassungsklausel

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich oder sachgerecht gehaltene Änderungen der Satzung zu beschließen, um die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und/oder seine Anerkennung als gemeinnützigen Zwecken dienend zu erlangen.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde am 20.02.2014 mit Beschluss der Mitgliederversammlung errichtet.

Ellerhoop, den 23.02.2014